

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN FINANZIELLEN BEITRAG ZU DEN REISE- UND AUFENTHALTSKOSTEN VON PERSONEN, DIE ZU DEN PRÜFUNGEN EINES ALLGEMEINEN ODER SONSTIGEN AUSWAHLVERFAHRENS, ZU EINEM VORSTELLUNGSGESPRÄCH ODER EINER ÄRZTLICHEN UNTERSUCHUNG EINGELADEN WERDEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ein finanzieller Beitrag zu den Reise- und Aufenthaltskosten wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen jeder Person (im Folgenden „Bewerber“) gewährt, die zu den Prüfungen im Rahmen eines externen Auswahlverfahrens oder einer Stellenausschreibung, zu einem Assessment-Center, zu einem Folgegespräch für eine eventuelle Einstellung oder zu einer anschließenden ärztlichen Einstellungsuntersuchung (im Folgenden „Prüfungen, Gespräche und Untersuchungen“) eingeladen wird.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Beamte und sonstige Bedienstete, die unter das Statut der Beamten oder die Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete fallen und die zu Prüfungen, Gesprächen und Untersuchungen im Rahmen oder nach Abschluss eines internen allgemeinen Auswahlverfahrens oder zu einem Gespräch für eine eventuelle Einstellung oder einen Wechsel der dienstlichen Verwendung innerhalb des gleichen Organs eingeladen werden, sofern sie von der Erstattungsregelung für Dienstreisekosten Gebrauch machen.

REISEKOSTEN

Artikel 2

1. Es wird kein finanzieller Beitrag zu den Reisekosten gezahlt, wenn die Entfernung zwischen dem derzeitigen Wohnort und dem Ort der Einladung 200 km oder weniger beträgt.
2. Jedes Organ leistet den finanziellen Beitrag zu den Reisekosten gemäß den Modalitäten, die es zuvor festgelegt hat.
3. Wurden keine spezifischen Modalitäten festgelegt, gewährt das Organ unbeschadet der nachstehenden Artikel 5 und 9 einen Pauschalbetrag, der sich nach folgender Tabelle bemisst.

| Entfernung zwischen dem derzeitigen Wohnort/Beschäftigungsort und dem Ort der Einladung (in km) | Anwendbarer Pauschalbetrag (in EUR) |
|---|-------------------------------------|
| 201 bis 300 km | 100 |
| 301 bis 500 km | 120 |
| 501 bis 1000 km | 180 |

| | |
|------------------|-----|
| 1001 bis 2000 km | 240 |
| 2001 - 3000 km | 300 |
| Über 3001 km | 360 |

Artikel 3

Die einfache geografische Entfernung zwischen dem derzeitigen Wohnort und dem Ort der Einladung wird von den Organen der Europäischen Union auf der Grundlage der im Bewerbungsbogen angegebenen Adresse berechnet. Das Organ kann den Bewerber auffordern, einen Nachweis für die als derzeitigen Wohnort angegebene Anschrift zu erbringen.

Wenn der Bewerber vorübergehend an einem anderen Ort als dem angegebenen wohnhaft ist, kann das Organ die Einladung an die vorübergehende Anschrift senden, die dann als Grundlage für die Berechnung des Beitrags zu den Reisekosten dient.

Wenn der Wohnort und die Anschrift der derzeitigen Beschäftigung unterschiedlich sind oder wenn kein Einvernehmen darüber besteht, welche Anschrift für die Berechnung des Beitrags maßgeblich ist, wird die kürzeste von dem betreffenden Organ berechnete Entfernung berücksichtigt.

Artikel 4

Bei den vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) veranstalteten allgemeinen und sonstigen Auswahlverfahren wird kein Beitrag gewährt für

- die Teilnahme an computergestützten Multiple-Choice-Tests (allgemeine oder sonstige Auswahlverfahren);
- die Teilnahme an Tests, die nicht Teil der Prüfungen des Assessment-Centers sind (zum Beispiel Vorauswahltests);
- die Teilnahme an Tests, die Teil der Prüfungen des Assessment-Centers sind, aber in dem Mitgliedstaat des Bewerbers (derzeitiger Wohnort) abgehalten werden.

Sollte ein Organ spezifische Modalitäten nach Artikel 2 Absatz 2 festlegen, die Auswirkungen auf den finanziellen Beitrag zu den Reisekosten im Rahmen eines allgemeinen oder sonstigen vom EPSO veranstalteten Auswahlverfahrens haben könnten, gelten diese für das EPSO erst nach Zustimmung seines Verwaltungsrats.

ÄRZTLICHE EINSTELLUNGSUNTERSUCHUNGEN

Artikel 5

1. Die Bewerber, die ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben und deren Reise auf Einladung des Organs zu einer ärztlichen Untersuchung im Rahmen eines Einstellungsverfahrens nach Artikel 28 und 33 des Statuts (und analog nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 13, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 83 der

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union) erfolgt, erhalten eine Erstattung ihrer tatsächlichen Reisekosten.

2. In diesem Fall muss die Reise des Bewerbers zu den günstigsten Bedingungen (2. Klasse im Zug; Economy-Tarif im Flugzeug) erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen oder der Verwendung anderer Verkehrsmittel (einschließlich PKW) wird der in Artikel 2 Absatz 3 genannte Pauschalbetrag ausgezahlt.
3. Befindet sich jedoch der derzeitige Wohnort/Ort der derzeitigen Beschäftigung außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, wird der finanzielle Beitrag zu den Reisekosten vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen erst ab der Hauptstadt des Mitgliedstaats der Europäischen Union berechnet, der besagtem Ort am nächsten liegt.

AUFENTHALTSKOSTEN

Artikel 6

Ein Pauschalbetrag von 100 EUR pro Nacht für die Unterbringungskosten wird gewährt, wenn der Wohnort/Ort der derzeitigen Beschäftigung mehr als 200 km vom Ort der Einladung entfernt ist und der Bewerber eine oder mehrere Nächte vor Ort verbringen muss. Auf Aufforderung des Organs muss der Bewerber eine schriftliche Erklärung vorlegen.

Der Pauschalbetrag für die Unterbringungskosten darf insgesamt nicht mehr als 300 EUR betragen. Die Zahlung erfolgt gegen Vorlage entsprechender Belege in Form einer Rechnung für die Unterkunft, die den geltenden Steuervorschriften entsprechen muss.

Im Rahmen eines allgemeinen oder sonstigen vom EPSO veranstalteten Auswahlverfahrens besteht nur dann Anspruch auf Zahlung der genannten Pauschale bis zur vorstehend festgelegten Obergrenze, wenn die verschiedenen Prüfungen des Assessment-Centers sich über zwei aufeinanderfolgende Tage erstrecken oder in einem Abstand von höchstens drei Tagen stattfinden, sodass ein Bewerber gezwungen ist, eine oder mehrere Nächte vor Ort zu verbringen. Beschließt der Bewerber, zweimal zu reisen, oder werden die Tests in einem zeitlichen Abstand von mehr als drei Tagen organisiert, besteht kein Anspruch auf einen Beitrag zu den Unterbringungskosten. In diesem Fall wird der Beitrag zu den auf der Grundlage von Artikel 2 berechneten Reisekosten verdoppelt.

FRIST FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN AUF GEWÄHRUNG EINES FINANZIELLEN BEITRAGS

Artikel 7

Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und somit Anspruch auf einen Beitrag zu den Reise- und/oder Aufenthaltskosten haben, müssen das von der Verwaltung bereitgestellte Formular ausfüllen und Angaben zu den Belegen machen, die dem Antrag auf Gewährung eines finanziellen Beitrags beizufügen sind. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Artikel 8

Der vollständige Antrag auf Gewährung eines finanziellen Beitrags zu den Reise- und/oder Aufenthaltskosten ist zusammen mit allen Originalbelegen innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Prüfungen, Gespräche oder Untersuchungen per Post (maßgeblich ist das Datum des Poststempels), per E-Mail (falls die Originalunterlagen nur in elektronischer Form vorliegen) oder persönlich bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Anträge mehr angenommen.

BEWERBER MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN

Artikel 9

Auf ausdrücklichen und begründeten vorherigen Antrag kann das Organ Bewerbern mit besonderen Bedürfnissen ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen die Erstattung zusätzlicher tatsächlicher Ausgaben gewähren, die in einem direkten Zusammenhang mit ihrer Situation stehen und nicht in den Artikeln 2, 5 und 6 genannt werden. In diesem Fall hat die Reise des Bewerbers und gegebenenfalls seiner Begleitperson(en) zu den günstigsten Bedingungen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Bewerbers zu erfolgen. Jeder Antrag auf Erstattung wird vom betreffenden Organ von Fall zu Fall geprüft.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Die Zahlung der in Anwendung der obenstehenden Bestimmungen geschuldeten Beträge erfolgt per Überweisung in Euro oder in der Währung, in der die Kosten entstanden sind.

Die Pauschalbeträge nach Artikel 2 Absatz 3 können vorbehaltlich der Möglichkeit einer erforderlichen Zwischenüberprüfung alle fünf Jahre überprüft werden.

Artikel 11

Die eingeladenen Bewerber sind während der Dauer ihrer Reise und ihres Aufenthalts unfallversichert; hiervon ausgenommen sind die Bewerber, auf die Artikel 4 zutrifft.

Artikel 12

Durch diese Bestimmungen wird die Schlussfolgerung Nr. 252/08 des Kollegiums der Verwaltungschefs vom 15. Februar 2008 aufgehoben und ersetzt.